

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0541/25	12.01.2026
zum/zur		
F0306/25 – Stadtratsfraktion CDU/FDP – SR Rupsch		
Bezeichnung		
Haushalt 2026 – Konsolidierungsmaßnahmen		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	20.01.2026	

Zu den in der Stadtratssitzung am 25.09.2025 gestellten Fragen der Anfrage F0306/25 der Stadtratsfraktion CDU/FDP nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1

Dienen die 128 Millionen Euro aus dem Sondervermögen des Bundes mit als Entscheidungsgrundlage für einen genehmigten Haushalt des Landesverwaltungsamtes?

Über das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität mit einem Umfang von 500 Mrd. EUR stehen den Ländern und Kommunen insgesamt 100 Mrd. EUR zur Verfügung. Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält über das Land 128.028.365 EUR.

Die Investitionen der Landeshauptstadt Magdeburg finanzieren sich bspw. für das Jahr 2026 (Grundlage bildet die Drucksache 0380/25, Anlage 4 in Verbindung mit der investiven Veränderungsliste zur Drucksache 0380/25 zum Stadtrat am 08.12.2025, Anlage 2) über die allgemeine Investitionspauschale und Zuweisungen für Investitionen in Kreisstraßen gemäß § 16 FAG (ca. 16,0 Mio. EUR), verschiedene Fördermittel (53,4 Mio. EUR) und durch Aufnahme von Krediten in Höhe von 104,6 Mio. EUR (inkl. Finanzierung entfallener Fördermittel von 64,8 Mio. EUR für den Ersatzneubau Strombrückenzug und Anna-Ebert-Brücke). Auch für die Jahre 2027 und 2028 sind erhebliche Kreditfinanzierungen notwendig.

Die zunehmenden Kreditfinanzierungen führen zu steigenden Schuldendiensten bzw. zu einem Anstieg der Schuldendienstquote und sind auch Ausdruck der kommunalen Unterfinanzierung.

Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Genehmigung zum Haushalt 2025 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Schuldendienstquote im Jahr 2025 beläuft sich auf ca. 7,8 % und liegt damit unter der 10 %-Marke, die allgemein als Belastungsgrenze für kommunale Haushalte anzusehen ist. Aufgrund der geplanten Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum nimmt die Schuldendienstquote trotz steigender Steuerkraft der Landeshauptstadt stetig zu, im Jahr 2028 beträgt die Schuldendienstquote nach derzeitigem Erkenntnisstand ca. 10,0 % - damit wäre dann die Belastungsgrenze erreicht. Hierdurch würden die Voraussetzungen für zukünftige Kreditaufnahmen entfallen.“

Zudem geht das Landesverwaltungsamt im genannten Schreiben auf die Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg ein. Zu den Investitionen äußert sich das Landesverwaltungsamt dahingehend, dass sich die weiterhin geplanten enormen Kreditaufnahmen für Investitionen ebenfalls nachteilig auf die zukünftige Finanzlage der Landeshauptstadt Magdeburg auswirken, da dies steigende Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen zur Folge hat. Des Weiteren wird der Landeshauptstadt Magdeburg „dringend geraten, ihr Ausgabeverhalten umgehend kritisch zu prüfen.“

Die genannten Aussagen beziehen sich – wie erwähnt – auf den Haushalt 2025. Für den Haushalt 2026 sieht es dagegen noch prekärer aus.

So erwartet die Landeshauptstadt Magdeburg erst den Ausgleich im Ergebnishaushalt für 2034 mit ca. 861,1 TEUR (inkl. Änderungen gemäß Stadtratsbeschluss zum Haushalt 2026 vom 08.12.2025), wissentlich, dass sich dieses Ergebnis noch ändern wird. In der Genehmigung für den Haushalt 2025 war dieser Ausgleich noch für 2028 mit 5,1 Mio. EUR angedacht.

Im Haushalt 2025 ist es im Finanzhaushalt für das Jahr 2028 mit einem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 27,2 Mio. EUR noch möglich gewesen, die Tilgung von Krediten in Höhe von ca. 23,0 Mio. EUR zu leisten. Im Haushalt 2026 erhöht sich dagegen die Tilgung für 2028 auf ca. 25,0 Mio. EUR naturgemäß durch die Fortschreibung des Kreditbedarfes (ohne Umschuldung), aber der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt nunmehr ca. -3,7 Mio. EUR.

Die Schuldendienstquote als wichtige Kennzahl für die Genehmigung von Krediten wird nach Einschätzung zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Stellungnahme im Jahr 2029 bei ca. 9,61 Prozent liegen.

Der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen sollte daher möglichst zur Reduktion der Kreditbelastungen führen und entsprechend die Schuldendienstquote¹ mindern. Im Ergebnishaushalt kann der zielgerichtete Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen die Zinsaufwendungen nachhaltig reduzieren. Somit können die Mittel aus dem Sondervermögen zu einer Verbesserung der Finanzierungsstruktur führen. Die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen löst dieses Sondervermögen nicht.

Frage 2

Welche Projekte in Magdeburg sollen konkret aus den 128 Millionen Euro Bundes-Sondervermögen finanziert werden?

Nach einer verwaltungsinternen Abstimmung wird eine entsprechende „Prioritäten-Liste Sondervermögen“ dem Stadtrat unter Einbindung des Klimabeirates vorgelegt.

¹ Berechnung: (Zinsen + ordentliche Tilgung) / (Schlüsselzuweisungen + Steuern und ähnliche Abgaben) * 100

Frage 3

Welche Konsolidierungsanstrengungen werden von der Stadtverwaltung Magdeburg angestrebt und welche sind bereits eingeleitet? Gibt es hierzu einen Zeitplan?

Hierzu wird auf das Haushaltskonsolidierungskonzept (Anlage 15) der Drucksache 0380/25 Haushaltsplan 2026 in Verbindung mit der Fortschreibung zum Konsolidierungskonzept (Veränderungslisten zum Stadtrat am 08.12.2025, Anlage 5) verwiesen.

Frage 4

Gibt es weitere Gebührenerhöhungen und damit eine Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger? Wenn ja, in welchen Bereichen?

Da auch die umfänglichen Leistungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg anbietet, nicht von der allgemeinen Kostenentwicklung ausgenommen werden können, sind in bestimmten Abständen Gebührenerhöhungen bzw. Anpassungen von Entgeltordnungen unumgänglich.

Für 2026 stehen bspw. die Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung und die Überarbeitung der Entgeltordnungen für das Technikmuseum und die Gruson-Gewächshäuser an.

Frage 5

Welche Arten von Verkäufen sind seitens der Stadt Magdeburg für 2026 geplant? Gibt es eine grobe Schätzung der damit verbundenen Einnahmen?

Hierzu wird auf den Haushaltsplan 2026 (Drucksache 0380/25), Anlage 4 – Unteranlage 4.4, verwiesen.

Frage 6

Welche finanziellen Mittel werden seitens der Stadt pro Jahr für das Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozessinnovation GmbH (ZPVP) und die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH zur Verfügung gestellt? Ich bitte um eine getrennte und detaillierte Aufstellung.

Die ZPVP erhält keine finanziellen Mittel der Stadt.

Die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte GmbH hat bisher ebenfalls keine finanziellen Mittel der Stadt erhalten. Im Dezember 2025 erhielt die Gesellschaft für die erhöhten Sicherheitsanforderungen auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt einen Zuschuss in Höhe von 150 Tsd. EUR. Wie es sich künftig verhält, ist noch zu entscheiden, nachdem die Geschäftsführung belastbare Plandaten für die Folgejahre vorgelegt hat. Die Leistungen der Gesellschaft für die Stadt hinsichtlich der Magdeburger Lichterwelt erfolgen auf vertraglicher Regelung (Leistungsaustausch) und stellen keinen Zuschuss o. ä. dar.

Frage 7

Könnten durch den Wegfall der Anteile der Stadt Magdeburg am Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozessinnovation GmbH (ZPVP) und an der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte Gelder eingespart und als Grundlage für eine Konsolidierung genutzt werden? Wie würde sich dies voraussichtlich auf die Leistungen der Gesellschaften auswirken?

Es bleibt festzustellen, dass Anteile der Stadt an den Gesellschaften nicht „wegfallen“ können, maximal könnten die Anteile durch die Stadt verkauft werden.

Frage 8

Sind die Aufgaben weiterer (Beteiligungs-)Gesellschaften zwingend kommunale Pflichtaufgaben, oder gibt es Geschäftsfelder, die freiwillig sind und ggf. gestrichen oder reduziert werden könnten? Ich bitte um eine getrennte und detaillierte Aufstellung.

Nachfolgende Gesellschaften erhalten finanzielle Mittel der Stadt (ohne Leistungsaustausch)

MVB	Durchführung des ÖPNV für die Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA). Die Stadt gibt über den Nahverkehrsplan der MVB vor, welche Leistungen (quantitativ und qualitativ) sie erbringen soll. Es wird auf die aktuell im Umlauf befindliche DS0407/25 „Optimierung des ÖPNV in der Landeshauptstadt Magdeburg“ verwiesen. 2024 48.385,7 Tsd. EUR (inkl. Gewinnzuschlag)
MVGM	Durchführung von Messen und Veranstaltungen aller Art, Betreuung der Johanneskirche, GETEC-Arena, Avnet-Arena, AMO, in Vorjahren der Stadthalle sowie des Elbauenparks als Instrument der Wirtschafts- und Tourismusförderung sowie der Gewährleistung eines breiten Freizeit- und Kulturangebotes in der Stadt. Hinsichtlich der v. g. Veranstaltungshäuser sowie des Elbauenparks bestehen darüber hinaus bilaterale Verträge mit dem jeweiligen Eigentümer. Unter Beachtung der vertraglichen Regelungen zu den Veranstaltungshäusern und des Elbauenparks sind Anpassungen/die Streichung von Geschäftsfeldern grundsätzlich möglich; die Betreuung der Veranstaltungshäuser wäre dann neu zu regeln. 2024 2.700,0 Tsd. EUR
NKE	Vorhaltung eines Freizeit-, Erholungs- und Kulturparks für die Bürger der Stadt und deren Besucher (Elbauenpark) und Förderung des Landschafts- und Naturschutzes, des Sports, der Bildung und der Kultur. Hinsichtlich des Elbauenparks bestehen bilaterale Verträge mit der Stadt und der MVGM.

	Unter Beachtung der vertraglichen Regelungen zum Elbauenpark und steuerlichen Gesichtspunkten hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft sind Anpassungen/die Streichung von Geschäftsfeldern grundsätzlich möglich; die Betreibung/Schließung des Elbauenparks wäre dann neu zu regeln. 2024 2.566,0 Tsd. EUR
FMG	Sicherung der Versorgung der Stadt und des Oberzentrums mit einer angemessenen Luftverkehrsanbindung (Flugplatz Magdeburg). Hinsichtlich des Flugplatzes Magdeburg bestehen bilaterale Verträge mit der FMB (Betreibergesellschaft) und Anliegern. Unter Beachtung der vertraglichen Regelungen zur FMB und sonstiger Anlieger am Flugplatz Magdeburg sind Anpassungen/die Streichung von Geschäftsfeldern grundsätzlich möglich; die Betreibung/Schließung des Flugplatzes Magdeburg wäre dann neu zu regeln. 2024 210,7 Tsd. EUR
AQB/GISE	Bereitstellung von sozialverträglichen Alternativen zum 1. Arbeitsmarkt; Erbringung von Dienstleistungen und Absicherung der Tafel Magdeburg zum Wohle der Allgemeinheit. Mittelfristig wird eine Zusammenführung der beiden Gesellschaften angestrebt. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der AQB ist eine Verschmelzung aktuell nicht möglich. 2024 1.134,5 Tsd. EUR (Zuschüsse Bereich OB/02)
MMKT	Wahrnehmung des Destinationsmanagements und -marketings für die Stadt. Ziel ist, die Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität der Stadt zu erhöhen. Dazu gehören insbesondere der Aufbau und die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Dienstleistungen. Unter Beachtung vertraglicher Regelungen sind Anpassungen/die Streichung von Geschäftsfeldern grundsätzlich möglich, die touristische Vermarktung der Stadt wäre dann neu zu regeln. 2024 1.480,8 Tsd. EUR
Zoo	Unterhaltung und der Betrieb des Zoologischen Gartens in Magdeburg und der darin gehaltenen Tiere. Erhaltung der Biodiversität und der Schutz bedrohter Tiere sowie die wissenschaftliche Forschung in diesem Umfeld. Unter Beachtung der geltenden Regularien sind Anpassungen/die Streichung von Geschäftsfeldern grundsätzlich möglich; die Betreibung/Schließung des Zoologischen Gartens wäre dann neu zu regeln. 2024 4.878,4 Tsd. EUR
Märkte	Ist gemäß SR-Beschluss vom 06.11.2025 zum 01.01.2026 mit der Durchführung der Wochenmärkte und von traditionellen Festen und Veranstaltungen (Kaiser-Otto-Fest) betraut.

Unter Beachtung der geltenden Regularien sind Anpassungen/die Streichung von Geschäftsfeldern grundsätzlich möglich; die Betreuung/Nichtdurchführung der Wochenmärkte und von Veranstaltungen (Kaiser-Otto-Fest) wäre dann neu zu regeln.

Nachfolgende Gesellschaften erhalten keine finanziellen Mittel der Stadt (Leistungsaustausch)

SWM	Konzessionierung im Energie-, Wasser und Abwasserbereich (hoheitlicher Bereich).
	Unter Beachtung der geltenden Regularien sind Anpassungen die Konzessionierung betreffend grundsätzlich möglich.
KID	Rahmenvertrag mit der LH Magdeburg, sonstige Dienstleistungen für die LH Magdeburg, der Eigenbetriebe und der städtischen Gesellschaften im IT-Bereich.
	Die LH Magdeburg ist unter Beachtung der geltenden Regularien hinsichtlich der Vergabe von IT-Dienstleistungen frei.
Weihnachtsmarkt	Durchführung der Magdeburger Lichterwelt auf vertraglicher Grundlage.
	Die LH Magdeburg ist unter Beachtung der geltenden Regularien hinsichtlich der Durchführung der Magdeburger Lichterwelt frei.

Frage 9

Welche (Beteiligungs-)Gesellschaften bieten Leistungen an, die auch privatwirtschaftlich oder durch andere Träger erbracht werden könnten? Ich bitte um eine getrennte und detaillierte Aufstellung.

Zuschussgesellschaften

MVGM	- Durchführung von Messen und Veranstaltungen aller Art - Betreuung der Johanneskirche, GETEC-Arena, Avnet-Arena, AMO, Hyparschale, ggf. der Stadthalle sowie des Elbauenparks
FMG/FMB	- Betreuung des Flugplatzes Magdeburg
AQB/GISE	- Betreuung/Schließung des Recyclinghofes (GISE - Berliner Chaussee) - Betreuung/Schließung Tafel Magdeburg
MMKT	- Wahrnehmung des Destinationsmanagements und -marketings für die Stadt - Bereitstellung touristischer Angebote und Dienstleistungen
Zoo	- Betreuung des Zoologischen Gartens

Betraute Gesellschaften

MVB	- Durchführung des ÖPNV in der Landeshauptstadt Magdeburg
Märkte	- Betreuung der Wochenmärkte und traditioneller Feste (Kaiser-Otto-Fest) ab dem 01.01.2026

Gesellschaften ohne Zuschuss

SWM	- Konzessionierung könnte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der bestehenden Konzessionierung neu geregelt werden
KID	- IT-Leistungen für die LH Magdeburg und die Eigenbetriebe
Weihnachtsmarkt	- Durchführung des Magdeburger Weihnachtsmarktes

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass die Gesellschaften generell im Rahmen einer „privatwirtschaftlichen“ Rechtsform (GmbH bzw. GmbH & Co. KG) tätig sind. Über die v. g. Tätigkeiten der Gesellschaften, die Pflichtaufgaben oder freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg betreffen, sind bis auf folgende Gesellschaften - Zoo, Weihnachtsmarkt - die Gesellschaften in anderen bzw. ergänzenden Geschäftsfeldern „privatwirtschaftlich“ vielfältig tätig.

Frage 10

Welche Beteiligungsgesellschaften stellen ein besonderes Haushaltsrisiko dar (z. B. durch hohe Verschuldung oder Investitionsbedarf)?

MVB	Hier wird auf die aktuell im Umlauf befindliche DS 0407/25 verwiesen.								
	Die Aufnahme von Krediten für Investitionen führte/führt zu einer höheren Zins- und Abschreibungsbelastung der Gesellschaft, die durch eine höhere Ausgleichszahlung gemäß öDA finanziert werden muss.								
	Die Aufwendungen in der Gesellschaft (z. B. Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen und Abschreibungen) stiegen/steigen stark an, die Verkehrseinnahmen im Verhältnis dazu nur stark unterproportional.								
Klinikum	Die Gesellschaft hat beginnend ab dem Jahr 2021 Jahresfehlbeträge zu verzeichnen.								
	<table> <tr> <td>2021</td><td>- 9.037,7 Tsd. EUR</td></tr> <tr> <td>2022</td><td>- 8.114,3 Tsd. EUR</td></tr> <tr> <td>2023</td><td>- 594,0 Tsd. EUR</td></tr> <tr> <td>2024</td><td>- 4.496,8 Tsd. EUR</td></tr> </table>	2021	- 9.037,7 Tsd. EUR	2022	- 8.114,3 Tsd. EUR	2023	- 594,0 Tsd. EUR	2024	- 4.496,8 Tsd. EUR
2021	- 9.037,7 Tsd. EUR								
2022	- 8.114,3 Tsd. EUR								
2023	- 594,0 Tsd. EUR								
2024	- 4.496,8 Tsd. EUR								
	Dies hat u. a. dazu geführt, dass die Stadt der Gesellschaft im Rahmen eines Liquiditätsrahmenvertrages (max. 40 Mio. EUR) einen Betrag in Höhe von 15 Mio. EUR zur Verfügung stellen musste. Eine Rückzahlung der Mittel durch das Klinikum an die Stadt ist momentan nicht absehbar, eine weitere Inanspruchnahme durch das Klinikum nicht auszuschließen.								

Frage 11

Welche freiwilligen Leistungen könnten nach Ansicht der Stadtverwaltung in den nächsten Jahren reduziert oder gestrichen werden? Ich bitte um eine detaillierte Auflistung nach Dezernaten. Die Auflistung ist auf Basis einer rein wirtschaftlichen Betrachtung und ohne Rücksicht auf (mögliche) politische Wünsche vorzunehmen.

Für die Beantwortung soll zuvor kurz auf die Definitionen „freiwillige Leistungen bzw. Aufgaben“ und „Pflichtaufgaben“ eingegangen werden.

Als freiwillige Leistungen bzw. Aufgaben werden diejenigen kommunalen Aufgaben definiert, zu deren Erfüllung es keine gesetzlichen Verpflichtungen gibt. Nach der gesetzlich normierten kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 des Grundgesetzes) muss es Kommunen finanziell möglich sein, in gewissem Umfang freiwillige Leistungen bzw. Aufgaben zu erbringen. Es sind also jene Leistungen bzw. Aufgaben, bei der nur die Kommune entscheidet, ob sie tätig werden möchte oder nicht. Diese freiwilligen Leistungen sind das „Herz“ der kommunalen Politik, denn es geht hier insbesondere um kulturelle und soziale Aufgaben, wie bspw. den Betrieb einer Musikschule, von Museen und Bibliotheken oder eines Schwimmbades, Zuschüsse an Sport- und Kulturvereine, Beratungsstellen, Sportplätze und Tierparks und weitere Freizeitangebote.

Neben den freiwilligen Aufgaben einer Kommune können Kommunen per Gesetz gewisse Pflichtaufgaben auferlegt werden, um die Grundversorgung der öffentlichen Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Zu deren Durchführung sind sie dann verbindlich verpflichtet. Hierbei werden zwischen weisungsfreien Pflichtaufgaben (das "ob" ist vorgeschrieben und über das "wie" der Aufgabenerledigung kann die Kommune entscheiden; bspw. Feuerwehr, Kindertagesstätten) und weisungsgebundenen Pflichtaufgaben (sowohl das "ob" als auch das "wie" sind vorgeschrieben; bspw. Personalstandswesen, Meldewesen) unterschieden. Diese Verpflichtungen sind im Art. 28 Abs. 2 GG in der kommunalen Selbstverwaltung enthalten, wonach die Kommunen grundsätzlich für alle örtlichen Angelegenheiten zuständig sind und zu denen sie sich verpflichten. Zu diesen Aufgaben gehören bspw. die Bauleitplanung und Bauaufsicht, die Abwasserbeseitigung und die Vorhaltung von Versorgungseinrichtungen (kann übertragen werden), die Schulentwicklungsplanung, die Ordnungsverwaltung.

Neben den gesetzlich auferlegten Pflichtaufgaben schreiben die einzelnen Bundesländer durch Landesentwicklungspläne insbesondere den Oberzentren bestimmte Aufgaben zu, die per Definition freiwillige Aufgaben darstellen, aber seitens des Landes bei Oberzentren erwartet und entsprechend finanziell vergütet werden sollten.

Auch wenn es also auf den ersten Blick scheint, „freiwillige Leistungen“ als diejenigen kommunalen Aufgaben zu definieren, zu deren Erfüllung es keine gesetzlichen Verpflichtungen gibt, offenbart ein Blick z. B. in den Landesentwicklungsplan (LEP), dass das von einer Kommune zu erfüllende Aufgabenspektrum im Wesentlichen von ihrer Funktion im Landeszusammenhang abhängt.

Auf Grundlage des geltenden Landesentwicklungsplanes (Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011) ergibt sich die Anforderung an die Oberzentren von Sachsen-Anhalt – somit für Halle, Dessau-Roßlau und Magdeburg – "hochwertige spezialisierte Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln". Diese Anforderung ist in ihrer Vielfalt zu erhalten (Gegenwart = Bestand) und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterzuentwickeln (Zukunft = Perspektive).

Gegenwärtig befindet sich die Neuaufstellung des LEP in der parlamentarischen Beratung. Hier werden die Funktionen der Oberzentren (die drei kreisfreien Städte) bekräftigt sowie zusätzlich zwei Stadt-Umland-Räume als wesentlich für die Entwicklung Sachsen-Anhalts definiert:

- die Stadt Halle (Saale) mit Umlandgemeinden und
- die Stadt Magdeburg mit Umlandgemeinden.

Diesbezüglich heißt es: „Die Stadt-Umland-Räume sind in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit und damit als wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume zu erhalten und auszubauen.“ Aus diesem Anforderungsprofil folgt unmittelbar, dass die Landeshauptstadt Magdeburg zur Vorhaltung einer attraktiven Infrastruktur auch dann verpflichtet ist, selbst wenn es sich um Aufgaben handeln sollte, „zu deren Erfüllung es keine gesetzlichen Verpflichtungen gibt“.

Zeigt sich insoweit bereits die Schwierigkeit des Begriffs „freiwillige Leistungen“, so sei ergänzend erwähnt, dass im Einzelnen die Festlegung diesbezüglicher Aufgaben als auch deren Aufwand schwierig abzugrenzen ist. In diesem Zusammenhang seien auf die vielmonatigen vergeblichen Versuche im Rahmen der FAG-Systemumstellung 2010 verwiesen, einen entsprechenden Aufgabenkatalog auch nur grob abzugrenzen und finanziell zu untersetzen.

Seinerzeit (bis Anfang 2009) wurde versucht, auf aggregierter Gliederungsebene (z. B. „Förderung des Sports“, „Denkmalschutz und Pflege“, „Theater“, „Einrichtungen für Verwaltungsangehörige“ etc.) für jede Gebietskörperschaftsklasse jeweils prozentuale Anteile im „pflichtig übertragenen“, „pflichtig eigenen“ und „freiwillig eigenen“ Wirkungskreis zu schätzen. Das Ergebnis war derart zwiespältig, dass bereits ab Mitte 2009 im FAG auf eine Unterscheidung zwischen „pflichtig eigenen“ und „freiwillig eigenen“ Wirkungskreis verzichtet wurde. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Modellrechnungen unter Berücksichtigung des „freiwillig eigenen“ Wirkungskreises dazu geführt haben, dass die kreisfreien Städte nicht nur einen deutlich geringeren Anteil ihrer Auszahlungen durch das FAG hätten finanzieren können, sondern sogar je Einwohner niedrigere FAG-Zahlungen erhalten hätten als der kreisangehörige Raum – und das bei einem deutlich umfangreicheren Aufgabenspektrum.

Vor dem „Rotstift“ müssen auch die Bedeutung der freiwilligen Leistungen und die Folgen einer Kürzung betrachtet werden. Grundsätzlich sollte hier auch gefragt werden, was passiert bei einer Kürzung von Mitteln für freiwillige Leistungen, welche Folgen entstehen langfristig, die wiederum zu höheren Kosten in der Zukunft führen können. Die Anforderungen des Landesentwicklungsplanes an Oberzentren müssen ebenfalls in die Bewertung einfließen.

Da im städtischen Haushalt keine Unterscheidung nach freiwilligen und pflichtigen Leistungen erfolgt, ist eine Auswertung nicht möglich. Eine zukünftige Aufteilung wird aus den genannten Gründen abgelehnt.

Kroll
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen